ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1975

über die Erstattung der im Jahre 1974 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/108/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75 (4), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahr 1974 gezahlten Prämien eingereicht. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung (5).

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien von zusammen 9 452 266 £ nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind, und zwar für die erste Rate 9 428 850 £ und für die zweite Rate 23 416 £.

Da für die zweite Rate eine Neuberechnung unter Anrechnung des zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prämie gültigen Umrechnungskurses notwendig wird, ist deshalb eine vorläufige Festsetzung der Rückvergütung vorzunehmen, bei der nur die Ausgaben für die erste Rate in Höhe von 9 428 850 £ (22 629 221,90 RE) berücksichtigt werden.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 4 714 425 £ (11 314 610,95 RE) zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Vereinigten Königreich im Jahre 1974 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird vorläufig auf einen Betrag von 4 714 425 £ (11 314 610,95 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.